

Rundschreiben im Steuerbereich

Die wichtigsten Neuerungen

9. Januar 2024

Haushaltsgesetz 2024

Haushaltsgesetz 2024, die wichtigsten steuerlichen Neuerungen

Es ist nun möglich, Lagerbestände richtigzustellen, indem deren Wert an die tatsächliche Lagerbestandssituation angepasst wird. Zudem ist es möglich, die Anschaffungskosten oder den Kaufwert von Beteiligungen und Grundstücken, die nicht im Rahmen eines Unternehmens gehalten werden, neu festzulegen. Diese und weitere Neuerungen wurden durch das Haushaltsgesetz 2024 (L. n. 213/23) eingeführt, das seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist.

Es folgen die wichtigsten steuerlichen Neuerungen.

RICHTIGSTELLUNG DES LAGERBESTANDS

Für das Steuerjahr, das am 31. Dezember 2023 endet, ist es möglich, die Lagerbestände richtigzustellen, indem deren Wert an die effektive Lagerbestandssituation angepasst wird. An dieser sogenannten "Rottamazione" (Verschrottung) des Lagerbestands können alle Subjekte teilnehmen, die Unternehmenseinkünfte erzielen, mit Ausnahme derjenigen, die für die Erstellung des Jahresabschlusses die internationalen Rechnungslegungsstandards anwenden. Unternehmen, die eine einfache Buchhaltung führen, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Betroffen sind alle Lagerbestände von Betriebsgütern, Rohstoffen und Halbfabrikaten, während Lagerbestände in Bezug auf unterjährliche oder überjährliche Aufträge, die noch in Ausführung sind, ausgeschlossen sind.

Die Anpassung der anfänglichen Lagerbestände kann erfolgen durch:

- Eliminierung der anfänglichen Mengen oder Werte, die über den tatsächlichen liegen;
- Erfassung der anfänglich nicht verbuchten Bestände mit steuerlicher Anerkennung der Kosten.

Die Regularisierung sieht die Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 18% des eingetragenen Wertes vor, die die

Einkommenssteuer und die IRAP ersetzt. Im Falle einer Eliminierung von Mengen/Werten ist auch die Mehrwertsteuer zu entrichten und die Ersatzsteuer wird auf die Differenz zwischen dem für die Mehrwertsteuer berechneten Betrag (aktualisiert nach Koeffizienten) und dem eliminierten Mengen/Werten berechnet.

Die Anpassung muss in der Steuererklärung für das Steuerjahr 2023 (für Steuerpflichtige nach Kalenderjahr, Modello Redditi 2024), angegeben werden.

NEUFESTLEGUNG DES STEUERLICHEN WERTES FÜR GRUNDSTÜCKE UND BETEILIGUNGEN

Es ist möglich, die Anschaffungskosten oder den Kaufwert von Beteiligungen (börsennotiert und nicht börsennotiert) und Grundstücken, die nicht im Rahmen eines Unternehmens gehalten werden, neu festzulegen. Wie bereits in der Vergangenheit vorgesehen, ist es möglich, den Wert von Grundstücken und Beteiligungen, die am 1. Januar 2024 im Besitz des Steuerpflichtigen sind, auf den neu bestimmten Wert aufzuwerten.

Dafür ist die Bezahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 16% auf den berechneten Veräußerungsgewinn vorgesehen. Die Frist für die Erstellung und die Beendigung der Schätzung, sowie für die Zahlung der Ersatzsteuer ist der 30. Juni 2024.

VERKAUF VON GEBÄUDEN MIT "SUPERBONUS"-UMBAUARBEITEN

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien, an denen Umbauarbeiten mit dem sogenannten "Superbonus" (Art. 119 DL 34/2020) durchgeführt worden sind, welche weniger als 10 Jahre vor der Veräußerung abgeschlossen worden sind, erzeugen ab dem 1. Januar 2024 „verschiedene Einkünfte“. In der Praxis bedeutet das, dass in den folgenden 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Arbeiten Verkäufe von Immobilien für die Einkommenssteuer relevant sind.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind Immobilien:

- die durch Erbschaft erworben wurden;
- die für den Großteil der 10 Jahre vor der Veräußerung oder, falls zwischen Kauf-/Baudatum und Veräußerung weniger als 5 Jahre

vergangen sind, für den Großteil dieses Zeitraums als Hauptwohnsitz des Veräußerers oder seiner Familienangehörigen genutzt wurden.

Zur Berechnung des Veräußerungsgewinns ist außerdem vorgesehen, dass:

- für "Superbonus"-Maßnahmen, die vor weniger als 5 Jahren abgeschlossen wurden, werden die Kosten für solche Maßnahmen nicht berücksichtigt, wenn die Optionen des Verkaufs des Steuerguthabens bzw. des Rabatts auf der Rechnung in Anspruch genommen wurden;
- für „Superbonus“-Maßnahmen, die vor mehr als 5 Jahren, aber innerhalb von 10 Jahren vor der Veräußerung abgeschlossen wurden, werden 50% der Kosten berücksichtigt werden, wenn die Optionen des Verkaufs des Steuerguthabens bzw. des Rabatts auf der Rechnung in Anspruch genommen wurden.

Für Veräußerungsgewinne wird derzeit eine Ersatzsteuer in Höhe von 26% auf die IRPEF angewandt.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON DINGLICHEN IMMOBILIENRECHTEN

Das Haushaltsgesetz 2024 ändert die steuerliche Behandlung von Transaktionen, die die Begründung und den Umlauf von dinglichen Rechten an Immobilien betreffen (Nutzungsrecht, Fruchtgenussrecht, Wohnrecht, Erbpacht, Oberflächenrecht und Grunddienstbarkeiten); ab nun fallen neben der Begründung eines Fruchtgenussrechtes auch alle anderen dinglichen Nutzungsrechte an einer Immobilie unter die „verschiedenen Einkünfte“.

Im Falle der Begründung eines dinglichen Nutzungsrechtes an einer Immobilie (Art. 67, Buchstabe h):

- ist der Besitz der Immobilie für mehr als 5 Jahre (oder 10 Jahre für Immobilien mit "Superbonus") irrelevant;
- der Steuerpflichtige muss die Differenz zwischen dem im Steuerzeitraum erhaltenen Betrag und den spezifisch damit verbundenen Kosten versteuern (IRPEF).

Im Falle der Übertragung eines dinglichen Rechtes für dessen gesamte verbleibende Dauer (Art. 67, Buchstabe b):

- wird die Übertragung von dinglichen Nutzungsrechten, die seit mehr als 5 Jahren (oder 10 Jahren für Immobilien mit "Superbonus") gehalten werden, nicht besteuert;
- der Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig und unterliegt der Einkommenssteuer (IRPEF); es kann die Anwendung einer Ersatzsteuer von 26% auf die IRPEF beantragt werden, die vom Notar über das Formular F24 zu entrichten ist.

UMBAU: ERHÖHUNG DES STEUERRÜCKBEHALTS BEI ÜBERWEISUNGEN

Ab dem 1. März 2024 erhöht sich der Steuerrückbehalt von 8% auf 11% auf Überweisungen, für welche die steuerliche Absetzbarkeit von Bauinterventionen angewendet wird.

KURZFRISTIGE VERMIETUNGEN: PAUSCHALBESTEUERUNG VON 26% AB DER ZWEITEN WOHNUNG

Ab dem 1. Januar 2024 kann für Einkünfte aus kurzfristigen Mietverträgen, die außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit abgeschlossen werden, das alternative Regime der "Pauschalbesteuerung" mit einem Steuersatz von 26% angewendet werden, falls diese Option gewählt wird; der pauschale Steuersatz kann mittels Option auf 21% reduziert werden, falls der Steuerpflichtige in der Steuererklärung lediglich eine einzige Immobilieneinheit mit Einkünften aus kurzfristigen Vermietungen erklärt.

Daher gilt ab dem 1. Januar 2024 die Pauschalbesteuerung für kurzfristige Vermietungen:

- regulärer Steuersatz von 21% für Einkünfte aus kurzfristiger Vermietung einer Immobilieneinheit;
- erhöhter Steuersatz von 26% für Einkünfte aus kurzfristiger Vermietung weiterer Immobilien;

Es wird daran erinnert, dass im Falle von mehr als 4 Immobilien, die für kurzfristige Vermietungen verwendet werden, die Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit vermutet wird.

Personen, die in der Immobilienvermittlung tätig sind oder Online-Portale betreiben und an der Zahlung der Mieten für die betreffenden Verträge beteiligt sind, führen eine Quellensteuer von 21% als Vorauszahlung ab.

VERSICHERUNGSAGENTEN: STEUERRÜCKBEHALT AUF PROVISIONEN

Ab dem 1. April 2024 werden auch Provisionen aus Verträgen über Kommission, Agentur, Vermittlung, Handelsvertretung und Geschäftsbeschaffung dem Steuerrückbehalt unterworfen. Auch Versicherungsagenten und Versicherungsmakler sind davon betroffen.

FRINGE BENEFIT / BETRIEBLICHES WELFARE

Für das Steuerjahr 2024 wird der Steuerfreibetrag von 258,23 Euro für lohnabhängig Beschäftigte und vergleichbare Personen auf folgende Limits erhöht:

- 1.000 Euro für alle lohnabhängig Beschäftigte;
- 2.000 Euro, für lohnabhängig Beschäftigte mit zu Lasten lebenden Kindern;

Der Steuerfreibetrag kann auch für die vom Arbeitgeber erstatteten Haushaltskosten (Wasser, Strom, Gas) und

für die vom Arbeitgeber übernommenen Zahlungen von Mieten oder Hypothekarzinsen auf die Erstwohnung in Anspruch genommen werden.

Bestätigt wurde für 2024 auch die Reduzierung der Ersatzsteuer auf IRPEF und der Zuschläge auf die an Mitarbeiter ausgezahlten Leistungsprämien von 5% gegenüber dem regulären Steuersatz von 10%.

NEUE STEUERSÄTZE FÜR IVIE UND IVAFE

Die Steuersätze auf ausländische Besitztümer und Finanzinvestitionen steigen: Ab 2024 erhöht sich die IVIE (Immobiliensteuer) von bisher 0,76% auf 1,06%, während die IVAFE (Investitionen in Finanzanlagevermögen) von bisher 0,20% auf 0,40% für Finanzprodukte, die in Ländern auf der sog. „Black List“ gehalten werden, ansteigt.

VERBOT DER VERRECHNUNG BEI OFFENEN STEUERZAHLKARTEN ÜBER 100.000 EURO

Ab dem 1. Juli 2024 ist es untersagt, im Modell F24 Steuer-/Sozialversicherungsguthaben zu verrechnen, wenn bei der Agentur der Einnahmen Riscossione (ex Equitalia) ausstehende Zahlungen für Steuern und zugehörige Gebühren, in einer Gesamthöhe von mehr als 100.000 Euro bestehen, für die:

- die Zahlungsfristen abgelaufen sind;
- noch Zahlungen geschuldet werden;
- keine Aussetzungsmaßnahmen bestehen.

Das Verbot der Verrechnung endet nach vollständiger Behebung der beanstandeten Verstöße.

NUTZUNG TELEMATISCHER DIENSTE FÜR DIE EINREICHUNG VON F24

Ab dem 1. Juli 2024 ist es verpflichtend, F24 ausschließlich über die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen einzureichen, auch beim Vorliegen von Guthaben aus Beiträgen gegenüber INPS und INAIL.

VERRECHNUNG VON INPS- UND INAIL-GUTHABEN

Die Verrechnung von Guthaben jeglicher Höhe, die als Beiträge gegenüber der INPS entstanden sind, kann erfolgen durch:

- Arbeitgeber (nicht landwirtschaftlich) ab dem fünfzehnten Tag nach Ablauf der monatlichen Frist für die telematische Übermittlung der Lohndaten und der zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Informationen, aus denen das Guthaben resultiert, oder ab dem fünfzehnten Tag nach seiner verspäteten Vorlage; ab dem Datum der Benachrichtigung über passive Berichtigungsnotizen;
- Selbstständige, die bei den INPS-Verwaltungen für Handwerker und Kaufleute, sowie bei der separaten INPS-Verwaltung für Freiberufler eingetragen sind,

ab dem zehnten Tag nach Einreichung der Steuererklärung, aus der das Guthaben resultiert;

- Arbeitgeber, die den einheitlichen Agrarsozialbeitrag für landwirtschaftliche Arbeitskräfte entrichten, ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung in Bezug auf die Erklärung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, aus der das Guthaben resultiert.

Die Verrechnung von Guthaben jeglicher Höhe gegenüber dem INAIL kann vorgenommen werden, sofern das Guthaben sicher, liquide und fällig ist und in den INAIL-Archiven registriert ist.

MASSNAHMEN IM BEREICH DER RISIKEN FÜR KATASTROPHEN

Für Unternehmer wurde die Pflicht eingeführt, bis zum 31. Dezember 2024 eine Versicherungspolice gegen Schäden durch Katastropheneignisse abzuschließen. Diese Pflicht betrifft alle Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind und ihren steuerlichen Sitz oder eine Niederlassung in Italien haben. Landwirtschaftliche Unternehmen sind von dieser Pflicht ausgenommen.

Die Versicherung muss Schäden an Vermögenswerten abdecken, die in der Bilanz unter den Posten Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Maschinen, industrielle und gewerbliche Ausstattung aufgeführt sind und durch Umweltereignisse auf dem italienischen Staatsgebiet verursacht wurden (Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Flut).

Der Versicherungsvertrag kann risikoabhängige Prämien und eine mögliche Selbstbeteiligung/Freigrenze vorsehen, die nicht mehr als 15% des Schadens beträgt.

Gesetzesdekret im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz 2024

Anpassung der Satzungen für ASD und SSD

Es wurde eine weitere Verlängerung der Frist vom 31. Dezember 2023 auf den 30. Juni 2024 vorgesehen, um die Satzungen von Amateursportvereinen und -gesellschaften (ASD und SSD) an die Bestimmungen des Legislativdekretes Nr. 36/2021 (DLgs "Riforma dello sport") anzupassen. Die Frist betrifft auch die Befreiung von der Registersteuer für die Registrierung der Änderungen im Zusammenhang mit der Anpassung.

Kurzfristige Vermietungen, nationaler Identifikationskodex "CIN"

Das mit dem Haushaltsgesetz verbundene Gesetzesdekret (DL "Anticipi") sieht die Einführung eines "nationalen

Identifikationskodex" (CIN) für folgende Immobilien und Wohneinheiten vor:

- für private Wohneinheiten, die für die kurzfristige Vermietung für touristische Zwecke verwendet werden;
- für Immobilien, die für die kurzfristige Vermietungen für touristische Zwecke verwendet werden;
- für Hotel- und Nicht-Hotel-Strukturen;

Der CIN muss vom Vermieter/Betreiber elektronisch angefragt werden und wird der jeweiligen touristischen Einrichtung zugewiesen.

Der CIN muss:

- außen am Gebäude, in dem sich die Wohnung/Einrichtung befindet, angebracht werden, unter Berücksichtigung eventueller urbanistischer und landschaftlicher Vorschriften;
- in jeder Anzeige/Werbeschildung, egal wo veröffentlicht, angegeben werden;

- von Personen, die in der Immobilienvermittlung tätig sind oder Online-Portale betreiben, in Anzeigen, egal wo veröffentlicht, angegeben werden.

Für die betroffenen Subjekte gelten auch die Pflichten gemäß Art. 109, TULPS und die regionalen / provinziellen Vorschriften (Mitteilung an die Polizeibehörde).

Die Agentur der Einnahmen und die Finanzpolizei führen spezifische Risikoanalysen durch, um die zu überprüfenden Subjekte zu identifizieren; bei Nichtausstellung oder nicht ersichtlicher Anbringung des CIN sind besonders hohe Strafen vorgesehen.

Zusätzlich wurden spezifische Sicherheitspflichten für Anlagen eingeführt, die vorsehen, dass vermietete Immobilieneinheiten verpflichtend mit Gasdetektoren und tragbaren Feuerlöschern ausgestattet werden müssen.

Steuerreform

Änderungen IRPEF für das Jahr 2024

Das Gesetzesdekret Nr. 216/2023 setzt das "erste Modul" der Steuerreform um und überarbeitet die IRPEF-Steuersätze und die steuerlichen Absetzbeträge: Das Dekret sieht, für das Steuerjahr 2024, die Reduzierung der Einkommensstufen (von 4 auf 3) und der entsprechenden IRPEF-Steuersätze vor. Die folgende Tabelle fasst die Änderungen zusammen:

| Von 2024 | | Bis 2023 | |
|-----------------------|------------|-----------------------|------------|
| Einkommensgrenze | Steuersatz | Einkommensgrenze | Steuersatz |
| Bis zu 28.000 | 23% | Bis zu 15.000 | 23% |
| | | von 15.000 bis 28.000 | 25% |
| Von 28.000 bis 50.000 | 35% | Von 28.000 bis 50.000 | 35% |
| Über 50.000 | 43% | Über 50.000 | 43% |

Außerdem wird eine Reduzierung der steuerlichen Abzüge um 260 Euro, für Steuerpflichtige mit einem Gesamteinkommen von über 50.000 Euro eingeführt: Es handelt sich um alle steuerlichen Aufwendungen, deren Abzugsfähigkeit mit 19% festgelegt ist, mit Ausnahme von Gesundheitsausgaben, Spenden an politische Parteien und Versicherungsprämien für das Risiko von Katastrophenereignissen.

Unbefristete Einstellungen

Im Gesetzesdekret zur Steuerreform ist die Einführung eines "Maxi-Abzugs" für neue unbefristete Einstellungen vorgesehen, die im Jahr 2024 von Unternehmen und Freiberuflern durchgeführt werden. Die Vergünstigung sieht vor, dass für die Ermittlung des besteuerten

Einkommens die Personalkosten für neue unbefristete Einstellungen um einen Betrag von 20% erhöht werden (bereinigt um mögliche Abnahmen).

Die zusätzlich anerkannten Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigungszunahme entsprechen dem geringeren Betrag zwischen den tatsächlichen Kosten für

die neu Eingestellten und der gesamten Zunahme der Personalkosten, wie sie aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2024 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2023 hervorgeht.

Der Abzug gilt für alle Unternehmen, die im Steuerzeitraum, der am 31.12.2023 endet, für mindestens 365 Tage tätig waren, während Gesellschaften und Körperschaften in Liquidation ausgeschlossen sind.

Abschaffung ACE

Ab 2024 wird die "ACE"-Vergünstigung abgeschafft: Es ist möglich, eventuelle ungenutzte vorherige Überschüsse in den folgenden Steuerperioden vom Einkommen abzuziehen.

Pauschalregelung - Forfettario

Forfettari: Kontrollen und Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung

Mit dem Ende des Steuerjahres 2023 müssen Steuerzahler im Regime der Pauschalbesteuerung (Forfettari) prüfen, ob sie die Bedingungen erfüllen, um dieses Regime auch im Steuerjahr 2024 anzuwenden. Insbesondere sind folgende erforderliche Voraussetzungen für den Verbleib im begünstigten Regime zu beachten.

Der Steuerzahler darf im Vorjahr nicht:

- Einnahmen/Entgelte (jährlich berechnet) von mehr als 85.000 Euro erzielt haben;
- Ausgaben für Angestellte in Höhe von mehr als 20.000 Euro getätigt haben;
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und ähnliche Einkünfte von mehr als 30.000 Euro erhalten haben; die Überprüfung dieser Grenze ist irrelevant, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

Ein möglicher Austritt aus dem Regime im Jahr 2024 führt neben der Anwendung der ordentlichen IRPEF-Besteuerung auch zu weiteren Konsequenzen, wie:

- Durchführung der üblichen Mehrwertsteuerpflichten und Führung der Buchhaltungsregister;
- Anwendung eines Steuerrückbehaltes, falls professionell tätig;
- Verlust der INPS- Beitragsreduzierung von 35% für Handwerker und Kaufleute.

Es sei daran erinnert, dass ab dem 1. Januar 2024 auch Steuerzahler im Pauschalregime, die ursprünglich von der ab dem 1. Juli 2022 eingeführten Pflicht zur

elektronischen Rechnungsstellung ausgeschlossen waren, elektronische Rechnungen erstellen und an das Austauschsystem SDI der Agentur der Einnahmen senden müssen.

Bis Ende 2023 war es für Steuerzahler, die im Jahr 2021 Einnahmen oder Entgelte von weniger als 25.000 Euro erzielt hatten, weiterhin möglich, Rechnungen in Papierform auszustellen.

Elektronische Rechnungsstellung

Medizinische Leistungen an Privatpersonen: Verbot der elektronischen Rechnungsstellung

Auch für das Jahr 2024 wird das Verbot für unternehmerisch tätige im Bereich der Medizin/Sanität verlängert, elektronische Rechnungen für medizinische Leistungen an natürliche Personen (Privatpersonen) auszustellen; für solche Leistungen müssen Rechnungen in Papierform ausgestellt und die Daten, falls vorgesehen, an das Gesundheitskartensystem („Sistema TS“) übermittelt werden. Das Verbot gilt nur für Transaktionen mit Privatpersonen ("B2C"). Medizinische Leistungen, deren Auftraggeber eine Mehrwertsteuernummer hat ("B2B"), müssen mittels elektronischer Rechnung abgerechnet werden.

Ab 2024 ist die halbjährliche Übermittlung der Daten über Gesundheitsausgaben an das „Sistema TS“ vorgesehen. Die genauen Fristen für die Datenübermittlung werden mit einer späteren Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministeriums festgelegt.

Gesetzlicher Zinssatz

Gesetzlicher Zinssatz auf 2,5% festgelegt

Ab dem 1. Januar 2024 wird der gesetzliche Zinssatz von derzeit 5% (aktuell) auf 2,5% gesenkt. Die Änderung hat auch steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen, insbesondere betrifft sie:

- die fälligen Beträge für Zinsen im Falle von steuerlichen Berichtigungen (ravvedimento operoso) und Ratenzahlungen
- die Koeffizienten zur Bestimmung des Werts für Zwecke der Register-, Hypotheken-, Kataster-, Erbschafts- und Schenkungssteuer (z. B. Hinterbliebenenrenten, Fruchtgenussrecht auf Lebenszeit).

Steuerfälligkeiten Januar 2024

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

| Einzahlung | Inhaber einer MwSt.-Position | Steuerzahler ohne MwSt.-Position |
|--|-------------------------------------|--|
| F24 ohne Verrechnung mit Guthaben | Entratel / Fisconline, home banking | in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline |
| F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null | Entratel / Fisconline | Entratel / Fisconline |

16. Januar

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabenkodex 6012
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabenkodex 1019 für IRPEF, Abgabenkodex 1020 für IRES
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im November durch Immobilienvermittler und Betreiber von Online-Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1919
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabenkodex 1040
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabenkodex DM10
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge in Höhe von 24%-33,72% durch die Auftraggeber auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als 5.000 Euro)

25. Januar

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung des vorherigen Monats für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht
- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung des vorherigen Trimesters für Subjekte mit trimestraler Meldepflicht [\[91†source\]](#)

31. Januar

- **UNIEMENS:** Telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **Daten Sistema TS (Tessera Sanitaria):** Telematische Versendung von Seiten der verpflichteten Subjekte (Apotheken, sanitäre Einrichtungen, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Krankenpfleger, Physiotherapeuten usw.) der im 2. Semester 2023 kassierten Leistungen/Tätigkeiten

Ihre Ansprechpartner



Andrea Pircher

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater
Stabstelle

T: 0471 310 311
steuerberatung@hds-bz.it



Giuliano Orepuller

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater
Bereichsleiter

T: 0471 310 555
gorempuller@hds-bz.it



Nicole Haller

Abteilungsleiterin Bozen

T: 0471 310 414
nhaller@hds-bz.it



Dietmar Raich

Abteilungsleiter Schlanders

T: 0473 732 741
draich@hds-bz.it



Christoph Hainz

Abteilungsleiter Meran

T: 0473 272 536
chainz@hds-bz.it



Valentina Maggio

Wirtschafts-, Rechnungsprüferin und Steuerberaterin
Abteilungsleiterin Brixen

T: 0472 271 439
vmaggio@hds-bz.it



Erich Zingerle

Abteilungsleiter Bruneck

T: 0474 538 288
ezingerle@hds-bz.it